



Digitale Anwesenheits- pflicht

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

11.08.2025

Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen der Anwesenheitspflicht.....	3
2. Transfer auf digitale Lehrveranstaltungen	4
2.1. Ermächtigungsgrundlage	5
2.2. Hinreichende Bestimmtheit.....	7
2.3. Konkrete Regelungsvoraussetzungen	8
3. Praktische Umsetzung	9
3.1. Rechtliche Umsetzung	9
3.2. Technische Umsetzung	10
4. Fazit und Empfehlung	11
5. Literaturverzeichnis	13

Digitale Anwesenheitspflicht¹

Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 11.08.2025

Diese Handreichung befasst sich mit der digitalen Anwesenheitspflicht aus hochschulrechtlicher Perspektive.² Zunächst werden die einschlägigen rechtlichen Grundlagen dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Übertragung der bestehenden rechtlichen Erkenntnisse auf den Kontext digitaler Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus werden zentrale Aspekte analysiert, die im Rahmen vergangener Rechtmäßigkeitsprüfungen von Bedeutung waren. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der praktischen Umsetzung digitaler Anwesenheitspflichten: Es wird exemplarisch aufgezeigt, wie ausgewählte Hochschulen entsprechende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen verankern. Abschließend werden technische Möglichkeiten zur Umsetzung einer digitalen Anwesenheitspflicht erörtert.

1. Rechtsgrundlagen der Anwesenheitspflicht

Die Verpflichtung zur Anwesenheit Studierender in Lehrveranstaltungen war bereits mehrfach Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung in Baden-Württemberg. Während sie in einigen Entscheidungen lediglich am Rande behandelt wird,³ ist sie in anderen Entscheidungen zentral.⁴ Ausführungen hierzu hängen regelmäßig mit der Studierfreiheit zusammen.⁵ Die Studierfreiheit wird in der juristischen Literatur und Rechtsprechung teilweise unterschiedlich hergeleitet, ist jedoch als geschütztes Rechtsgut allgemein anerkannt.⁶ Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Landeshochschulgesetz (LHG) in § 29 Abs. 5 Satz 3 LHG für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) „als Beschränkung der Freiheit des Studiums aus § 3 Abs. 4 [LHG] eine juristische Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen [normiert].“⁷ Für die anderen Hochschularten gestaltet sich die Lage mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht eindeutig.

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 08.08.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt

² Bezüglich der datenschutzrechtlichen Implikationen wird auf den Beitrag von ZENDAS zur Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten verwiesen: *Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, Zulässigkeit von Anwesenheitslisten*.

³ VG Freiburg, v. 24.07.2007 - 1 K 1415/06, BeckRS 2007, 25049; VG Freiburg, v. 27.11.2014 - NC 6 K 2437/14, BeckRS 2014, 124161, Rn. 115.

⁴ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 15 ff.; VGH Mannheim, v. 26.02.2025 - 9 S 921/24, BeckRS 2025, 3058.

⁵ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 44 ff.; Haug, in: Hochschulrecht Baden-Württ., LHG § 3 Rn. 19.

⁶ Zur dogmatischen Herleitung: VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 45 f. m.w.N.

⁷ Keil, in: Hochschulrecht Baden-Württ., LHG § 29 Rn. 18.

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH Mannheim) setzte sich in einem Verfahren unter anderem mit der Wirksamkeit einer Norm auseinander, die im Rahmen einer Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht regelt.⁸ Der Entscheidung wurde entnommen, dass bei Vorliegen der vom VGH Mannheim geschilderten normativen Vorgaben⁹ eine hinreichend bestimmte Anwesenheitspflicht möglich sei.¹⁰

2. Transfer auf digitale Lehrveranstaltungen

Die rechtliche Auseinandersetzung mit Anwesenheitspflichten im Kontext digitaler Lehrveranstaltungen ist bislang nur in begrenztem Umfang erfolgt. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Thematik liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur findet sich bislang lediglich vereinzelt eine vertiefte Behandlung dieses Aspekts.¹¹ In diesem Kontext wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Anwesenheitspflicht vertreten, dass „[p]ersönliche Anwesenheit in Lehrveranstaltungen [...] rechtswirksam (nur) gefordert werden [kann], wenn dies aus dem Lernziel der Lehrveranstaltung typischerweise ohne jeden Zweifel vermutet werden kann und zugleich ein Anwesenheitserfordernis durchweg für jeden Durchschnittsbeobachter unmittelbar einsichtig und somit offensichtlich unabdingbar ist.“¹² Auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat das Lernziel thematisiert, indem er geprüft hat, ob der Eingriff in die Berufsfreiheit, der der Begründung der Präsenzpflcht zugrunde liegt, erforderlich sein kann, um das Studienziel bzw. das Lernziel der jeweiligen Veranstaltung zu erreichen.¹³ Dies thematisierte das Gericht im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung des Eingriffs durch die Präsenzpflcht in die Berufsfreiheit.¹⁴

Wird die Entscheidung des VGH Mannheim als Schilderung normativer Vorgaben für eine Anwesenheitspflicht gesehen¹⁵ und diese um die Voraussetzungen aus der Rechtsliteratur, die sich explizit auf die digitale Anwesenheitspflicht beziehen, erweitert, ergibt sich hieraus ein mögliches Prüfungsprogramm. Diese relevanten Aspekte dieses Prüfungsprogramms werden im Folgenden systematisch dargestellt.

⁸ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 31 ff.](#)

⁹ Zu den Vorgaben, s. insb. [Abschnitt 2.2.](#)

¹⁰ *Keil*, in: Hochschulrecht Baden-Württ., LHG § 32 Rn. 31.2.

¹¹ *Birnbaum*, Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 4 Rn. 27.

¹² *Birnbaum*, Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 4 Rn. 27.

¹³ Dabei geht das Gericht nicht auf ein bestimmtes Lernziel einer konkreten Veranstaltung ein, sondern prüft abstrakt die Satzung: VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 54 f.](#)

¹⁴ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 52 ff.](#)

¹⁵ Siehe [Abschnitt 1.](#)

2.1. Ermächtigungsgrundlage

Zunächst stellt sich die Frage, ob überhaupt eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage existiert, auf die eine Regelung zur digitalen Anwesenheitspflicht gestützt werden kann. Eine solche Ermächtigungsgrundlage ist aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips und des Demokratiegebots unabdingbar.¹⁶ Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Erlasses von § 32 LHG die Zulässigkeit von Anforderungen an Anwesenheitspflichten erwogen und deren Regelung beabsichtigt hat.¹⁷ Das Gericht vertrat auch, „dass neben Vorschriften über den Prüfungsstoff, das Prüfungssystem und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens auch die Festlegung der Bestehensvoraussetzungen in aller Regel nicht zu diesen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehaltenen Leitentscheidungen gehören.“¹⁸ Im konkreten Fall ließ das Gericht offen, inwiefern die streitgegenständliche Anwesenheitspflicht auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruhte, da sie aus anderen Gründen rechtswidrig war.¹⁹ In der Rechtsliteratur wird vertreten, dass eine Festlegung von Anwesenheitspflichten, soweit nicht bereits wie für die DHBW gesetzlich erfolgt, zumindest mittelbar einer normativen Grundlage, also einer **satzungsförmigen Studien- oder Prüfungsordnung** bedürfen.²⁰ Es bleibt offen, welche rechtliche Bewertung das Gericht in künftigen Verfahren vornehmen würde. In der Rechtsliteratur wurde aufgrund der Entscheidung des VGH Mannheims gefordert, dass der Landesgesetzgeber dieses Urteil zum Anlass nehmen sollte, „Präsenzpflcht in hinreichend bestimmter, differenzierter und verhältnismäßiger Weise zu regeln.“²¹ Inwiefern das baden-württembergische LHG eine taugliche Ermächtigungsgrundlage enthält, kann daher derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Eine weitere bislang nicht abschließend geklärte Frage betrifft die Auslegungsbedürftigkeit des Wortlauts derjenigen Vorschrift, die eine digitale Anwesenheitspflicht beispielsweise in einer Prüfungsordnung regelt. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Norm die digitale Form der Anwesenheitspflicht ausdrücklich benennen muss, oder ob es ausreicht, eine allgemeine

¹⁶ BVerfG, v. 21.04.2015 - 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12, Rn. 52; VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 34.

¹⁷ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 36.

¹⁸ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 37.

¹⁹ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 38.

²⁰ Haug, in: Hochschulrecht Baden-Württ., LHG § 3 Rn. 20.

²¹ Hufen, JuS 2018, 402 (404).

Anwesenheitspflicht zu statuieren, ohne das Wort *digital* zu verwenden.²² Grundsätzlich spricht der Wortlaut einer solchen Norm nicht dagegen, dass die Verwendung des allgemeineren Begriffs *Anwesenheitspflicht* auch den digitalen Fall erfasst, da sowohl die herkömmliche als auch die digitale Variante begrifflich Unterfälle der Anwesenheitspflicht sind. Wenn zudem davon ausgegangen wird, dass eine Anwesenheit zweckdienlich für den Kompetenzerwerb ist,²³ so dürfte die Regelung der Anwesenheitspflicht dem Sicherstellen des Kompetenzerwerbs dienen. Wenn eine Anwesenheit den Kompetenzerwerb offensichtlich fördert oder gar notwendig ist und dies sowohl durch eine physische als auch durch eine digitale Anwesenheit erreichbar ist,²⁴ so spricht auch der Zweck der Regelung einer allgemeinen Anwesenheitspflicht nicht gegen das Erfassen einer digitalen Anwesenheitspflicht. Aus Studierendenperspektive ist die allgemeinere Regelung einer Anwesenheitspflicht jedoch mit Planungsunsicherheit verbunden, da nicht ohne Weiteres absehbar ist, ob sie sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht physisch an einem bestimmten Ort aufhalten müssen. Im Rahmen einer Veranstaltung mit digitaler Anwesenheitspflicht müssen sie regelmäßig auch sicherstellen, dass sie ein digitales Endgerät zur Verfügung haben und bspw. um die Anwesenheitspflicht erfüllen zu können. Zugleich müssen sie eine über eine stabile Internetverbindung verfügen und sich an einem Ort befinden, wo sie im Zweifel auch, um sich zu authentifizieren oder Rückfragen zu beantworten, die Kamera und das Mikrofon nutzen können.²⁵ Wird davon ausgegangen, dass eine allgemein formulierte Anwesenheitspflicht sowohl Präsenz- als auch digitale Lehrformate umfasst, so ist es im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz geboten, den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen, in welcher Form die Lehrveranstaltung durchgeführt wird und auf welche Weise die Anwesenheitspflicht zu erfüllen ist.²⁶ Zur praktischen Umsetzung der Anwesenheitspflicht, s. [Abschnitt 3.1](#).

²² Wenn an baden-württembergischen Hochschulen eine Anwesenheitspflicht normiert wird, ist dies wohl der Regelfall; s. zu Beispielen [Abschnitt 3.1](#).

²³ In der Rechtsliteratur wird dieser Aspekt für die Wirksamkeit einer solchen Vorschrift sogar vorausgesetzt, sodass von *zwecknotwendig* gesprochen werden könnte, s. [Abschnitt 2](#).

²⁴ Denkbar wäre hier bspw. eine Veranstaltung, in der eine Sprache durch ein Gespräch erlernt werden soll: Das Gespräch kann sowohl in Präsenz als auch digital stattfinden.

²⁵ Siehe hierzu den [Abschnitt 3.2](#) zur technischen Umsetzung: Bspw. ist an der RWTH Aachen zur Überprüfung der Anwesenheitspflicht das anschalten der Webcam notwendig.

²⁶ Das Bedürfnis Studierender im Klaren zu sein, was von ihnen im Zusammenhang mit der Pflicht zu hinreichenden Teilnahme an Lehrveranstaltungen verlangt werden kann, thematisierend: VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 70 ff.](#)

2.2. *Hinreichende Bestimmtheit*

In der betreffenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim wird betont, dass die erforderliche Bestimmtheit einer Norm, die eine Anwesenheitspflicht regelt, insbesondere unter Berücksichtigung zweier besonderer Umstände zu beurteilen ist: Zum einen hinsichtlich einer komplexen Grundrechtssituation mit mehreren Grundrechtsträgern und zum anderen bezüglich der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs.²⁷ Vor diesem Hintergrund tätigt das Gericht vertiefende Ausführungen zu den Bestimmtheitsanforderungen.²⁸

Zunächst stellt das Gericht fest, dass ein Eingriff in die Studierfreiheit vorliegt, wobei es die dogmatische Herleitung dieses Rechts offenlässt.²⁹ Darüber hinaus vertritt das Gericht die Auffassung, dass auch die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG berührt ist, da Hochschulen nicht ausschließlich der Pflege von Wissenschaft und Forschung dienen, sondern zugleich eine Ausbildungsfunktion für bestimmte berufsqualifizierende Tätigkeiten erfüllen.³⁰ Dahingehend vertritt der VGH Mannheim, dass die Anwesenheitspflicht im Ergebnis zu einer **subjektiven Berufswahlregelung** führen könne.³¹ Hinsichtlich Lehrenden wird vertreten, dass die zuständigen Hochschulorgane über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen zulässigerweise entscheiden können, da die Lehre zu den dienstlichen Pflichten Lehrender gehöre.³² Als letzten Akteur im grundrechtlichen Spannungsfeld nennt das Gericht die Hochschulen: Mit der „Einräumung von Satzungsautonomie [ist] regelmäßig ein erheblicher Gestaltungsspielraum verbunden [...] Gleichwohl ist den Trägern funktionaler Selbstverwaltung die Rechtsetzungsbefugnis nicht zur völlig freien Verfügung überlassen. Das gilt insbesondere bei Regelungen wie hier, die mit Grundrechtseingriffen auf mehreren Seiten verbunden sind [...]“³³ Angesichts der komplexen grundrechtlichen Betroffenheit sowohl auf Seiten der Studierenden als auch der Lehrenden³⁴ steht den satzungs- bzw. ordnungsgebenden Hochschulorganen bei der Ausgestaltung von Anwesenheitspflichten kein unbegrenzter Regelungsspielraum zu.

²⁷ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 42.](#)

²⁸ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 56 ff.](#)

²⁹ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 44.](#)

³⁰ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 46.](#)

³¹ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 47.](#)

³² VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 50.](#)

³³ VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 51.](#)

³⁴ In diesem Kontext nennt das Gericht die Studierfreiheit auf Seiten der Studierenden, das Grundrecht auf freie wissenschaftliche Betätigung seitens der Lehrenden und die Satzungsautonomie der Hochschulen: VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 43 ff.](#)

Der Eingriff in die jeweils betroffenen Grundrechte muss **verhältnismäßig** sein.³⁵ Das Gericht unterscheidet hier folgendermaßen: Die Erforderlichkeit einer Anwesenheitspflicht könne dort bejaht werden, wo sie der **Aneignung praktischer Fähigkeiten** dient; als Beispiel nennt der VGH Mannheim Exkursionen oder Laborpraktika.³⁶ Bei Lehrveranstaltungen, im Rahmen derer es maßgeblich um eine reine Wissensvermittlung geht, lässt sich dieses Ziel laut dem Gericht regelmäßig durch eine weniger belastende Art und Weise erreichen,³⁷ sodass eine Anwesenheitspflicht nicht mehr erforderlich wäre. Von zentraler Bedeutung ist, dass es sich bei der Anwesenheit in der Lehrveranstaltung nicht um eine bloße physische oder digitale Präsenz handelt, sondern diese mit einer darüberhinausgehenden aktiven Leistung verbunden ist, etwa dem aufmerksamen Verfolgen der Inhalte (Zuhören, Zusehen), der aktiven Mitarbeit, der Beteiligung an interaktiven Formaten (z. B. Diskussionen) oder der Ausübung praktischer Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung.³⁸

Das Gericht tätigt noch weitere Ausführungen zur streitgegenständlichen Vorschrift, die sich aufgrund des maßgeblichen Wortlauts der spezifischen Norm nur eingeschränkt verallgemeinern lassen.³⁹ Ein Regelungsdefizit wurde allerdings darin festgestellt, dass die **Rechtsfolgen von Fehlzeiten** aus wichtigem Grund wie beispielsweise Krankheit nicht geregelt wurden.⁴⁰ Thematisiert wurde auch, dass weder der Wortlaut der die Anwesenheitspflicht regelnden Norm noch die Prüfungsordnung spezifizierte, für welche Lehrveranstaltungen die Präsenzplicht gelten soll.⁴¹ Die Ausfüllung solcher Normierungsdefizite können hinsichtlich des Grundsatzes der Chancengleichheit nicht den einzelnen Lehrenden überlassen werden.⁴²

2.3. Konkrete Regelungsvoraussetzungen

Werden die zuvor geschilderten Voraussetzungen⁴³ mit den aus der Rechtsliteratur hervorgehenden Anforderungen⁴⁴ kombiniert und wird zudem unterstellt, dass eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage grundsätzlich geschaffen werden kann,⁴⁵ so sind jedenfalls die nachfolgenden

³⁵ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 54 ff.

³⁶ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 55.

³⁷ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 55.

³⁸ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 55.

³⁹ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 56 ff.

⁴⁰ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 64.

⁴¹ VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 67.

⁴² VGH Mannheim, v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 75.

⁴³ S. [Abschnitt 2.2.](#)

⁴⁴ S. [Abschnitt 2.](#)

⁴⁵ Zu den Vorbehalten des VGH Mannheim, s. [Abschnitt 2.1.](#)

Voraussetzungen zu erfüllen, damit eine Regelung zur digitalen Anwesenheitspflicht rechtlich wirksam ausgestaltet werden kann:

- Die (digitale) Anwesenheitspflicht wurde durch das zuständige Organ ordnungsgemäß geregelt.⁴⁶
- Der Kompetenzerwerb kann nicht auf eine weniger belastende Art und Weise wie bspw. ein Selbststudium erfolgen.⁴⁷
- Die Verhältnismäßigkeitsprüfung fällt auch im Übrigen positiv aus.
- Die Rechtsfolgen von Fehlzeiten aus wichtigem Grund (bspw. wegen Krankheit) werden geregelt.
- Es wird konkret geregelt, für welche Lehrveranstaltungen die Präsenzpflcht gelten soll.
- Die Regelung ist auch im Übrigen hinreichend bestimmt.

3. Praktische Umsetzung

Abschließend wird anhand ausgewählter Fallbeispiele dargestellt, auf welche Weise Hochschulen die digitale Anwesenheitspflicht sowohl rechtlich normativ als auch technisch-praktisch umsetzen.

3.1. Rechtliche Umsetzung

An mehreren baden-württembergischen Hochschulen ist die Anwesenheitspflicht ausdrücklich in den jeweiligen Prüfungsordnungen verankert.⁴⁸ In der Regel bleibt in den entsprechenden Regelungen offen, ob sich die normierte Anwesenheitspflicht ausschließlich auf Präsenzlehrveranstaltungen bezieht oder ob sie auch auf digitale Lehrformate Anwendung findet. Das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg setzt für die synchronen Online-Lehrveranstaltungen eine digitale Anwesenheitspflicht voraus.⁴⁹

Eine abweichende Regelung trifft die Universität Hildesheim, die eine hochschulweit geltende Rahmenprüfungsordnung erlassen hat, welche spezifische Bestimmungen zum Einsatz digitaler Lehr-

⁴⁶ Zur Frage, inwiefern das Wort digital in einer die Anwesenheitspflicht regelnden Norm auftauchen muss, s. [Abschnitt 2.1.](#)

⁴⁷ Hierzu und auch zur Nutzung sozialer Medien in diesem Kontext: VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 16.](#)

⁴⁸ Vgl. [Hochschule Ravensburg-Weingarten, Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten \(RWU\) vom 29. Juni 2023, S. 7](#); [Hochschule Aalen, Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen \(BA-TA-18-1\) vom 04. Juli 2018, S. 12](#); Erwähnung findend in einer Gerichtsentscheidung: VGH Mannheim, [v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 39 ff.](#)

⁴⁹ Universität Freiburg, [Anwesenheitspflicht.](#)

und Lernformate sowie digitaler Prüfungsformate enthält.⁵⁰ In § 5 dieser Rahmenprüfungsordnung finden sich Regelungen zur Anwesenheitspflicht bei digitalen Lehrveranstaltungen. Die Zulässigkeit wird dabei **nicht explizit geregelt**; vielmehr wird z.B. in § 5 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung an die Anwesenheitspflicht für eine (herkömmliche) Lehrveranstaltung laut Studienordnung angeknüpft, sodass auch die jeweilige Studienordnung zu konsultieren ist. Rechtsfolge dieser normativen Anknüpfung ist insbesondere die Verpflichtung zur Dokumentation der Anwesenheit; nähere Ausführungen hierzu erfolgen in [Abschnitt 3.2](#). Hervorzuheben ist die Handhabung der technischen Störungen gem. § 5 Abs. 4 Satz 2: Soweit technische Störungen von den Studierenden nicht zu vertreten sind, bleibt der betreffende Fehltermin bei der Ermittlung der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Höchstzahl zulässiger Fehlzeiten außer Betracht. Als Beispiel für eine derartige, nicht von den Studierenden zu vertretende Störung nennt die Regelung insbesondere eine Unterbrechung der Netzverbindung.⁵¹

Die RWTH Aachen hingegen legt fest, dass eine Anwesenheitspflicht für digital angebotene Lehrveranstaltungen unter den **Voraussetzungen für herkömmliche Veranstaltungen** möglich sei.⁵² So enthält § 5 Abs. 2 Übergreifende Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge (ÜPO) im ersten Unterabsatz allgemeine Regelungen zur Anwesenheitspflicht und im zweiten Unterabsatz Regelungen zu anwesenheitspflichtigen digitalen Lehrveranstaltungen.⁵³

3.2. Technische Umsetzung

Von besonderem Interesse ist auch die technische Umsetzung der digitalen Anwesenheitspflicht, da hierzu bislang nur wenige öffentlich zugängliche Informationen vorliegen. Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Hildesheim⁵⁴ sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Anwesenheit unter anderem durch folgende Verfahren dokumentiert werden kann:

- ein **Eintrag in den Chat** erfolgt, § 5 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 Rahmenprüfungsordnung.

⁵⁰ [Universität Hildesheim, Neufassung der hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung der Universität Hildesheim zur Regelung des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformate sowie digitaler Prüfungsformate.](#)

⁵¹ [Universität Hildesheim, Neufassung der hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung der Universität Hildesheim zur Regelung des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformate sowie digitaler Prüfungsformate, S. 2.](#)

⁵² [RWTH Aachen, Handreichung zum Thema Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre, S. 3.](#)

⁵³ [RWTH Aachen, Übergreifende Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge \(ÜPO\) vom 03.11.2014 in der Fassung der achtzehnten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 11.02.2025, S. 10.](#)

⁵⁴ [Universität Hildesheim, Neufassung der hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung der Universität Hildesheim zur Regelung des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformate sowie digitaler Prüfungsformate, S. 2.](#)

- ein **Eintrag in ein interaktives Dokument** analog zu einer Anwesenheitsliste in Papierform erfolgt, § 5 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 Rahmenprüfungsordnung.
- die **Lehrperson eine schriftliche Liste führt** und die für die Lehrveranstaltungen angemeldeten Personen **aufruft**, § 5 Abs. 3 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung.

Hingegen sieht § 5 Abs. 2 UAbs. 2 ÜPO der RWTH Aachen vor, dass Studierende zur Überprüfung der Anwesenheit ihre **Webcam anschalten**, da sie ansonsten als „in der Regel nicht anwesend“ gelten.⁵⁵

Einige Hochschulen unterstützen ihre Lehrenden durch die Bereitstellung entsprechender Handreichungen oder Leitfäden zur Erfassung der studentischen Anwesenheit. Beispielhaft zu nennen ist in diesem Zusammenhang:

- die **Moodle-Aktivität Anwesenheit**, die für Studierende und Lehrende ein Erfassen der Anwesenheit ermöglicht.⁵⁶
- die **Nutzungsberichte-Funktion in Zoom**, die einen Export der anwesenden Personen in eine Tabelle ermöglicht.⁵⁷
- der **Office-Dienst Microsoft Forms**, um eine Anwesenheitskontrolle in Liveveranstaltungen über Microsoft Teams durchzuführen.⁵⁸

An dieser Stelle ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den dargestellten Verfahren lediglich um unterschiedliche Möglichkeiten zur Dokumentation der Anwesenheit handelt; eine datenschutzrechtliche Bewertung der jeweiligen Maßnahmen ist damit nicht verbunden.

4. Fazit und Empfehlung

Im Gegensatz zur herkömmlichen Anwesenheitspflicht ist die digitale Anwesenheitspflicht bislang kaum systematisch aufgearbeitet worden, sodass die rechtlichen Anforderungen an deren Ausgestaltung weitgehend unklar bleiben. Insbesondere ist nach wie vor fraglich, ob überhaupt eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für Normen besteht, die eine digitale Anwesenheitspflicht regeln (s. [Abschnitt 2.1](#)). Sofern vom Vorliegen einer geeigneten Ermächtigungsgrundlage ausgegangen wird, lassen sich die rechtlichen Voraussetzungen für eine digitale Anwesenheitspflicht durch eine Verknüpfung der in der

⁵⁵ [RWTH Aachen, Übergreifende Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge \(ÜPO\) vom 03.11.2014 in der Fassung der achtzehnten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 11.02.2025, S. 10.](#)

⁵⁶ [Universität Ulm, Aktivität Anwesenheit.](#)

⁵⁷ [Hochschule Harz, Erstellen von digitalen Anwesenheitslisten über Zoom, S. 1;](#) zu BigBlueButton: [Kiesendahl, BigBlueButton – Guide für Lehrende, S. 15.](#)

⁵⁸ [Heinig, DSGVO-Konforme Anwesenheitskontrolle in MS Teams.](#)

rechtswissenschaftlichen Literatur entwickelten Anforderungen an digitale Formate mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur herkömmlichen Anwesenheitspflicht herleiten (s. [Abschnitt 2.3](#)).

Soll eine digitale Anwesenheitspflicht normativ eingeführt werden, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfehlenswert, diese ausdrücklich als solche in den einschlägigen Regelwerken zu benennen (s. [Abschnitt 2.1](#)). Als mögliche Referenzmodelle können die Regelungen der Universität Hildesheim sowie der RWTH Aachen herangezogen werden (s. [Abschnitt 3.1](#)). Eine technische Überprüfung der digitalen Anwesenheit ist grundsätzlich möglich (s. [Abschnitt 3.2](#)), birgt jedoch insbesondere datenschutzrechtliche Herausforderungen. In diesem Zusammenhang sei erneut auf die Stellungnahme des ZENDAS zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Anwesenheitslisten verwiesen.⁵⁹

⁵⁹ Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Zulässigkeit von Anwesenheitslisten](#).

5. Literaturverzeichnis

Birnbaum, Christian, Bildungsrecht in der Corona-Krise, 1. Auflage, München 2021

BVerfG, [Beschluss vom 21. April 2015 - 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12, 2015](#)

Haug, Volker M., Studierfreiheit (Abs. 4), in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

Heinig, Maximilian, [DSGVO-Konforme Anwesenheitskontrolle in MS Teams, 1–5](#)

Hochschule Aalen, [Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen \(BA-TA-18-1\) vom 04. Juli 2018, 2019](#)

Hochschule Harz, [Erstellen von digitalen Anwesenheitslisten über Zoom, 1](#)

Hochschule Ravensburg-Weingarten, [Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten \(RWU\) vom 29. Juni 2023, 2023](#)

Hufen, Friedhelm, Grundrechte: Wissenschaftsrecht und Studierfreiheit Keine Präsenzplicht in Lehrveranstaltungen allein auf Grund universitärer Prüfungsordnung, JuS 2018, 402–404

Keil, Rainer, Studium und Prüfung an der DHBW (Abs. 5), in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

Keil, Rainer, Vorgaben, in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

Kiesendahl, Jana, [BigBlueButton – Guide für Lehrende, 1–19](#)

RWTH Aachen, [Handreichung zum Thema Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre, 2023, 1–5](#)

RWTH Aachen, [Übergreifende Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge \(ÜPO\) vom 03.11.2014 in der Fassung der achtzehnten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 11.02.2025, Amtliche Bekanntmachung 1–63](#)

Universität Freiburg, [Anwesenheitspflicht, Zentrum für Schlüsselqualifikationen 2025](#)

Universität Hildesheim, [Neufassung der hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung der Universität Hildesheim zur Regelung des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformate sowie digitaler Prüfungsformate, 1–5](#)

Universität Ulm, [Aktivität Anwesenheit, E-Learning Portal 2025](#)

VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 24.07.2007 - 1 K 1415/06, 2007, BeckRS 2007, 25049

VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27.11.2014 - NC 6 K 2437/14, 2014, BeckRS 2014, 124161

VGH Mannheim, [Urteil vom 21.11.2017 - 9 S 1145/16, 2017](#)

VGH Mannheim, Beschluss vom 26.02.2025 – 9 S 921/24, 2025, BeckRS 2025, 3058

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Zulässigkeit von Anwesenheitslisten, ZENDAS 2019](#)



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Handreichung Digitale Anwesenheitspflicht, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

